

Satzung Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Mädchen*arbeit in NRW

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

§ 2 Ziele und Aufgaben

§ 3 Selbstlosigkeit

§ 4 Aufnahme als Unterstützer*in

§ 5 Organe der LAG Mädchen*arbeit NRW

§ 6 Vollversammlung (VV)

§ 7 Vorstand

§ 8 Satzungsänderungen

§ 9 Facharbeitsgruppen

§ 10 Allgemeinbestimmungen

§ 11 Auflösung des Vereins

Anlagen

Richtlinien für den Beitritt von Mädchen*arbeitskreisen

Richtlinien für den Gaststatus

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1) Der Verein trägt den Namen „Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Mädchen*arbeit in NRW“.

2) Die LAG ist:

- ein Fachverband der Mädchen*arbeit im Rahmen der Jugendhilfe in NRW;
- ein Dachverband für Mädchen*arbeitskreise, für Trägerinnen und Initiativen von Mädchen*einrichtungen der offenen Mädchen*arbeit, der Mädchen*kultur- und Bildungsarbeit, für die Mädchen*arbeit in Häusern der Offenen Tür, in Jugendbildung, Schule, Jugendberufshilfe und anderen Vereinen und Verbänden der Jugendhilfe sowie für Institutionen der Interessenvertretung von Mädchen*;
- ein Dachverband für Mädchen*arbeit in Bildung, Beratung, Betreuung und Erziehung;
- ein Dachverband für Expert*innen und Unterstützer*innen der Mädchen*arbeit

3) Sie hat ihren Sitz in Bielefeld.

4) Sie wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bielefeld eingetragen.

5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung ins Vereinsregister und endet am darauf folgenden 31.12.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1) Die LAG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist auf Grundlage der UN-Kinderrechtskonvention und der Förderung der Jugendhilfe die Unterstützung, Förderung und Entwicklung von feministischer Mädchen*arbeit und Geschlechterpädagogik in NRW.

2) Auf der Grundlage der Präambel der LAG Mädchen*arbeit in NRW setzt sich die LAG Mädchen*arbeit in NRW zum Ziel, Mädchen*arbeit, Mädchen*politik und Geschlechterpädagogik im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe in NRW strukturell zu verankern und fortzuentwickeln.

Dies erfolgt als:

- landesweite Lobbyarbeit für Mädchen* in Anerkennung ihrer Vielfalt
- landesweite Absicherung und Weiterentwicklung fachlicher Standards
- landesweite Initiierung und Sicherung von Mädchen*projekten und Mädchen*einrichtungen
- landesweite Vernetzung von Mädchen*arbeit in Mädchen*einrichtungen und koedukativen Angeboten
- mädchen*politische Öffentlichkeitsarbeit und landesweite Verankerung und Einflussnahme von Mädchen*arbeit und Geschlechterpädagogik innerhalb der Gesetzgebung
- überregionale Vernetzung der in der LAG Mädchen*arbeit in NRW e.V. zusammengeschlossenen Gruppen und Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Verbänden

3) Zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke betreibt der Verein auch Weiterbildung, ggfls. in Kooperation mit anderen Trägern der Weiterbildung. Die Weiterbildung richtet sich nicht allein an die Unterstützer*innen des Vereins, sondern ist öffentlich zugänglich.

§ 3 Selbstlosigkeit

1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Unterstützer*innen des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Unterstützer*innen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie keine Anteile des Vereinsvermögens.

3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Aufnahme als Unterstützer*in

1) Die Aufnahme als Unterstützer*in kann gewährt werden:

- a) juristische Personen, vertreten durch eine Fachkraft
- b) Gruppen, wie z.B. Facharbeitskreise und selbstorganisierte Gruppen, vertreten durch eine Fachkraft
- c) Fachkräfte als Einzelpersonen

die sich im Sinne der Ziele und Aufgaben des Vereins engagieren.

Im Rahmen der Satzung wird von Unterstützer*innen gesprochen, wenn Unterstützer*innenschaft nach § 4,1 a-c erfüllt ist. Für die Unterstützer*innenschaft von Personengruppen, die keine juristischen Personen sind (z.B. Facharbeitskreise und selbstorganisierte Gruppen) kann der Vorstand Richtlinien erlassen.

2) Als fördernde Unterstützer*innen können juristische Personen aufgenommen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden.

3) Das Stimmrecht und die Aufgaben der stimmberechtigten Unterstützer*innen regelt § 6 der Satzung.

4) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Antrag ist schriftlich einzureichen. Im Ablehnungsfall kann die Antragssteller*in sich an die Vollversammlung als oberste Entscheidungsinstanz wenden.

5) Der Austritt von Unterstützer*innen ist jeweils zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung der Unterstützer*in gegenüber dem Vorstand.

6) Über die Höhe der Unterstützer*innenbeiträge beschließt die VV.

7) Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss von Unterstützer*innen. Ein Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit erfolgen bei:

- Satzungsverletzung
- Schädigung des Ansehens der LAG Mädchen*arbeit in NRW
- Mindestens zwölfmonatigem Beitragsrückstand nach zweimaliger Mahnung

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und der Unterstützer*in schriftlich bekannt zu machen, sofern die ausgeschlossene Unterstützer*in postalisch zu erreichen ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes kann die ausgeschlossene Unterstützer*in innerhalb von 6 Wochen nach Zustellung schriftlich Einspruch erheben. In diesem Fall entscheidet die darauf folgende Vollversammlung.

§ 5 Organe der LAG Mädchen*arbeit NRW

- 1) Vollversammlung
- 2) Vorstand

§ 6 Vollversammlung (VV)

1) Die Vollversammlung ist das zentrale Gremium des Vereins und setzt sich aus den stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Unterstützer*innen zusammen.

Stimmberechtigt sind:

- juristische Personen, Facharbeitskreise und selbstorganisierte Gruppen (§ 4,1 a-b) mit jeweils drei Stimmen. Die Stimmen können von ein bis drei Personen wahrgenommen werden.
- Einzelpersonen (§ 4,1 c) mit einer Stimme

Nicht stimmberechtigt sind:

- Gastpersonen
- fördernde Unterstützer*innen

2) Die VV soll mindestens einmal jährlich tagen. In der Regel sind die Treffen des Vereins für alle interessierten Fachkräfte offen. Unter Umständen kann es einen nicht öffentlichen Teil geben, an dem die nicht stimmberechtigten Personen nicht teilnehmen können.

3) Eine außerordentliche Vollversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30% der Unterstützer*innen schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

4) Die Einberufung der VV erfolgt schriftlich oder per Email, durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen.

5) Die stimmberechtigten Unterstützer*innen der VV haben folgende Aufgaben zu leisten

- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands
- Entscheidung über Unterstützer*innenbeiträge und deren Höhe
- Einrichtung von Facharbeitsgruppen (bei Bedarf)
- Verabschiedung einer Geschäftsordnung (bei Bedarf)
- Sicherung einer kontinuierlichen und konstruktiven Zusammenarbeit in der LAG Mädchen*arbeit in NRW

6) Die VV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Unterstützer*innen. Beschlüsse zu Satzungsfragen, Grundlagenpapieren und Auflösung bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Unterstützer*innen.

§ 7 Vorstand

1) Der Vorstand soll das fachliche Spektrum der Mädchen*arbeit und verschiedene Lebensrealitäten von Mädchen* und Frauen* repräsentieren. Der Vorstand ist ein gewähltes Gremium der LAG Mädchen*arbeit in NRW und ihr gegenüber rechenschaftspflichtig.

2) Den Vorstand bilden mindestens 3, maximal 7 Frauen*. Davon sind 60 % Vertreter*innen oder Delegierte von Institutionen und Arbeitskreisen/selbstorganisierten Gruppen (§ 4,1 a-b).

- Der Vorstand wird aus den Unterstützer*innen nach Vorschlag aus der VV auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit von den anwesenden stimmberechtigten Unterstützer*innen gewählt.
- Die jeweils amtierenden Vorstandsfrauen* bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger*innen gewählt sind.
- Je zwei Vorstandsfrauen* sind gemeinsam vertretungsberechtigt

3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

4) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per Email. Die Vorstandsfrauen* entscheiden selbst, wie sie die Vorstandsaufgaben unter sich aufteilen.

5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

6) Der Vorstand richtet eine Geschäftsstelle ein. Die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie sind nicht berechtigt, stimmberechtigte Unterstützer*innen des Vereins zu sein.

7) Wenn eine Unterstützer*in in finanzielle Not geraten ist, entscheidet der Vorstand darüber, den Beitrag zu erlassen.

§ 8 Satzungsänderungen

1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Unterstützer*innen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der VV abgestimmt werden, wenn auf diesen

Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur VV hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt werden.

2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9 Facharbeitsgruppen

Sofern zu einzelnen Themen der Bedarf besteht, können der Vorstand und die VV Facharbeitsgruppen initiieren. Über die Arbeit der Facharbeitsgruppen muss auf der VV Bericht erstattet werden.

§ 10 Allgemeinbestimmungen

- 1) Die Träger*innenautonomie der der LAG Mädchen*arbeit in NRW e.V. angehöriger Mitgliedsorganisationen wird durch den Beitritt in die LAG Mädchen*arbeit in NRW e.V. nicht eingeschränkt.
- 2) Bei allen Treffen der Organe der LAG Mädchen*arbeit in NRW e.V. sind Ergebnisprotokolle anzufertigen. Die Protokolle sollten die Tagesordnung, gefasste Beschlüsse und die Anwesenheitsliste enthalten. Sie sind von der Versammlungsleiter*in und der Protokollführer*in zu unterzeichnen und allen Unterstützer*innen zuzusenden.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der VV anwesenden Unterstützer*innen erforderlich. Die Ankündigung der Auflösung muss in der Einladung zur VV bekannt gegeben werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke sind Finanz- und Sachmittel des Vereins einer von der VV zu bestimmenden Körperschaft öffentlichen Rechts aus dem Bereich der Mädchen*arbeit zu überstellen. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Dortmund, den 28.5.1997

Geändert: Köln, den 18.11.2004

Geändert: Münster, den 7.7.2011

Geändert: Bielefeld, den 20.6.2013

Geändert: Wuppertal, den 13.06.2019

Anlagen zur Satzung

Richtlinien für den Beitritt von Mädchen*arbeitskreisen (AK) zur LAG Mädchen*arbeit

- Als AK gilt eine Arbeitsgruppe, in der mindestens drei Träger vertreten sind.
- Ein AK zahlt analog zur Mitgliedschaft von Trägern 50,- Euro im Jahr.
- Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 31.5. des laufenden Jahres zu zahlen.
- Jeder AK benennt eine*n Delegierte*n und deren Vertreter*in als verbindliche Ansprechpartner*in.
- Jeder AK teilt der LAG bei Eintritt die durch ihn vertretenen Einrichtungen mit.

Richtlinien für den Gaststatus in der LAG Mädchen*arbeit in NRW e.V.

- Ist eine Unterstützer*in von einem Träger als Gast entsandt, beträgt die jährliche Gebühr für Porto und Informationsmaterial 50,-
- Wählt eine Unterstützer*in privat den Gaststatus in der LAG, beträgt die jährliche Gebühr für Porto und Informationsmaterial 20,-
- Gäste sind nicht stimmberechtigt (§ 6,1 der Satzung)